



## Informationen zur Nutzung elektronischer Gesundheitsakten als App

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer mehr Anbieter von elektronischen Gesundheitsakten bringen ihre Produkte auf den Markt – mit dem Versprechen an die Patienten, jederzeit ihre persönlichen Gesundheitsdaten zur Hand zu haben. Besondere Aufmerksamkeit auch in den Medien erhält aktuell die digitale Akte Vivy. Mehrere gesetzliche und private Krankenkassen bieten die App ihren Versicherten an; in den nächsten Tagen sollen alle niedergelassenen Ärzte angeschrieben werden. Sie werden in Ihren Kassenärztlichen Vereinigungen dazu sicherlich Anfragen erhalten. Wir haben deshalb für Sie einige Informationen zusammengestellt.

### Informationen zu Vivy

Die App Vivy wurde von der Vivy GmbH, einem Berliner Start-up, entwickelt. Zahlreiche gesetzliche Krankenkassen, darunter die DAK, IKK classic und IKK Südwest sowie eine Reihe von Betriebskrankenkassen, bieten ihren Versicherten die digitale Akte auf Basis von § 68 SGB V an. Mit an Bord sind auch drei private Versicherer: die Allianz, die Gothaer und die Barmenia. Bei diesen Krankenkassen sind insgesamt 25 Millionen Menschen versichert.

Nach Aussage der Anbieter ist die Nutzung der App freiwillig. Versicherte können in der App nicht nur persönlich erhobene oder von den Krankenkassen bereitgestellte Daten bündeln, sondern auch Arztbriefe, Befunde oder Labordaten. Als weiteren Mehrwert stellen die Anbieter heraus, dass über die Plattform Patienten, Ärzte, Krankenhäuser, Labore, Apotheken sowie Krankenkassen elektronisch vernetzt werden.

Kommt ein Patient mit einer Vivy-Gesundheitsakte zu einem anderen mit- oder weiterbehandelnden Arzt, besteht keine Verpflichtung, diese zum Teil umfangreichen Daten auszuwerten oder zu nutzen. Die elektronische Gesundheitsakte nach § 68 SGB V dient allein dem Informationsrecht des Patienten.

Die Firma Vivy setzt eigenen Angaben zufolge auf mehrstufige Sicherheitsprozesse und eine asymmetrische Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, für die nur der Nutzer selbst den Schlüssel hat. Weder Krankenkassen oder Versicherungen noch die Mitarbeiter von Vivy als Betreiber der Plattform könnten auf die bereitgestellten Daten zugreifen. In Informationsmaterialien wird zudem darauf hingewiesen, dass Vivy „eine TÜV-geprüfte, digitale Gesundheitsakte“ ist, die „alle Vorgaben des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte erfüllt und als Medizinprodukt CE-zertifiziert ist“. Nach der Datenschutzerklärung von Vivy werden

verschiedene Dienste (auch in den USA) genutzt, die Daten zu unterschiedlichen Zwecken, zum Beispiel Werbung und Benutzerunterstützung, verarbeiten.

Derzeit kursieren Berichte im Internet, wonach zahlreiche individuelle Informationen vom Patienten im Zusammenhang mit der Nutzung von Vivy erhoben und mit Dritten ausgetauscht werden. Dies betrifft nach unseren bisherigen Kenntnissen Daten bei der Nutzung der App. Wir gehen davon aus, dass die Übertragung der medizinischen Daten unkompromittiert erfolgt. Inwieweit auch Daten der Arztpraxis an Dritte weitergegeben werden, ist aus der Datenschutzerklärung und den Begleitunterlagen nicht ersichtlich.

Die Übermittlung von Arztbriefen, Befunden oder Labordaten aus der Praxis erfolgt per Web-Upload über einen Link. Web-Upload bedeutet, dass eine auf einem Computer bereitgestellte Datei auf einem anderen Rechner oder Server hochgeladen wird.

Ein Versand direkt aus dem Praxisverwaltungssystem wird erst möglich sein, wenn zum Beispiel die Schnittstelle von KV-Connect Mobile genutzt werden kann. Das soll ab nächstem Jahr möglich sein. Ärzte können dann einen etablierten Übertragungsweg nutzen; auch der Aufwand für die Bereitstellung der Dokumente dürfte damit sinken. Im Folgenden haben wir dazu einige Punkte zusammengetragen und aufgeführt, worauf Ärzte achten sollten.

### Was Ärzte wissen sollten

- › Die App Vivy ist eine elektronische Gesundheitsakte, die Krankenkassen ihren Versicherten anbieten. Gesundheitsakten sind nicht gleichzusetzen mit elektronischen Patientenakten. Elektronische Patientenakten müssen die Krankenkassen in Zukunft ihren Versicherten bereitstellen. So sieht es das E-Health-Gesetz vor (§ 291a Abs. 3 Nr. 4 SGB V). Für diese Akten gelten besonders hohe Sicherheitsanforderungen, und sie müssen von der gematik, der Betreibergesellschaft der Telematikinfrastruktur, zugelassen werden. Auch hierfür soll es mobile Lösungen geben, sodass Patienten nicht nur über ihre elektronische Gesundheitskarte, sondern beispielsweise auch auf dem Smartphone ihre Daten verfügbar haben. Für Gesundheitsakten wie Vivy gelten diese strengen Zulassungsverfahren nicht; sie müssen aber konform zu den geltenden Datenschutzbestimmungen sein.
- › Ein Arzt kann die Möglichkeit einer elektronischen Gesundheitsakte wie Vivy nutzen, wenn der Patient dies ausdrücklich wünscht. Vivy informiert eigenen Angaben zufolge den Patienten darüber, wenn Ärzte einer Dokumentenanfrage nicht nachkommen oder generell nicht von Vivy kontaktiert werden wollen.

**Informationen zum Auskunftsrecht:** Patienten haben Anspruch auf Kopien ihrer Patientenakte. Ihnen ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf Verlangen „unverzüglich“ Einsicht in die vollständige Patientenakte zu gewähren. Sie können auch elektronische Abschriften von Patientenakten verlangen (§ 630 Absätze 1 und 2 BGB). Auch nach der Datenschutz-Grundverordnung besteht Anspruch auf Auskunft. Die Art der Zurverfügungstellung von Daten können aber die Ärzte bestimmen. So kann es aus Zeitgründen sinnvoll sein, auf eine Kopie zu verweisen. Auch datenschutzrechtliche Bedenken spielen eine Rolle.

### Ärzte, die sich für Vivy entscheiden, sollten Folgendes beachten:

- › Sie benötigen von ihren Patienten eine Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung, dass sie angeforderte Dokumente per Web-Upload an Vivy senden dürfen.
- › Der Patient wendet sich mit seinem Wunsch nach Befunddaten nicht direkt an den Arzt, sondern an einen Customer Service von Vivy. Dieser nimmt telefonisch Kontakt mit der Praxis auf und informiert diese über die Anfrage des Patienten. Dabei werden dem Arzt zwei Möglichkeiten für die Bereitstellung der Dokumente angeboten: Entweder kommt der Patient in die Praxis und übergibt dem Arzt den

temporär gültigen Web-Link – oder Vivy schickt die Anfrage mit dem Web-Link per E-Mail an die Praxis sowie die Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung des Patienten.

Nach Aussage von Vivy besteht ein hohes Sicherheitsniveau. Auch wenn die Praxis vorab telefonisch konsultiert wird, sollte der Arzt bei E-Mail-Anfragen wegen möglicher Phishing-Versuche vorsichtig sein. Im Zweifel sollten vom Patienten angeforderte Daten über einen Vivy-Link beziehungsweise QR-Code, den der Patient persönlich dem Arzt übergibt, vom Arzt versendet werden.

- › Das Bereitstellen von Kopien oder elektronischen Ausdrucken von Arztbriefen, Befunden oder Labordaten ist keine Leistung der vertragsärztlichen Versorgung. Das heißt, eine Abrechnung und Vergütung über den EBM ist nicht möglich. Allerdings hat der Patient dem Behandelnden die entstandenen Sach- und Personalkosten zu erstatten. Da die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) dafür derzeit keine Gebührensätze enthält, können sich Ärzte bei den Kosten für Kopien und Ausdrücke am Gerichtskostengesetz orientieren. Danach könnten 50 Cent je Dokument als angemessen betrachtet werden.
- › Der Arzt sollte wie bisher überprüfen, dass die an den Patienten herausgegebenen Unterlagen keine Rechte anderer Personen verletzen.

Der Arzt verstößt nicht gegen die Schweigepflicht, wenn er dem Patienten die gewünschten Daten per Web-Upload gibt und eine Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung vorliegt, unabhängig davon, ob die vom Patienten gewünschte Übermittlungsart aus Sicht des Arztes sicher oder unsicher ist. Der Patient entscheidet.

#### Weitere Hinweise

Die Finanzierung des ärztlichen Aufwands bei der Nutzung von elektronischen Gesundheitsakten ist zurzeit generell nicht geklärt und mehr als unbefriedigend. Die KBV wird zur Vergütung über die GOÄ die Bundesärztekammer kontaktieren. Es gibt derzeit keine gesetzliche Vorgabe oder Vereinbarung, dass die Krankenkassen die Kosten für die Integration von Gesundheitsakten in die Praxisverwaltungssysteme tragen müssen. Nach jetzigem Stand müsste der Arzt die Kosten selbst tragen oder in Absprache mit der Krankenkasse des Patienten die Kostenerstattung klären. Anders ist das bei der elektronischen Patientenakte: Hier haben wir mit dem GKV-Spitzenverband Verhandlungen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Kriedel  
Mitglied des Vorstandes